

Statuten des Vereins „Verein zur Förderung des Parfums als Kulturgut“

gefasst am 9. September 2014

geändert durch die Generalversammlungen am 21.04.2015, 28.01.2019, 18.02.2020 und am 06.10.2022

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Parfums als Kulturgut“
2. Er hat seinen Sitz in Wien und ist in das Zentrale Vereinsregister einzutragen.
3. Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Förderung des Parfums und seiner Flacons als Kulturgut. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Gattungsmarketing im Rahmen von
 - Publikationen über die Parfumindustrie/den Parfumhandel und deren soziale und ökonomische Bedeutung;
 - Informationen und Veröffentlichungen jeglicher Art über Parfum als Kulturgut;
 - Prämierung besonderer olfaktorischer, gestalterischer und journalistischer Leistungen im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen;
 - Förderung des olfaktorischen und gestalterischen Berufsnachwuchses; und
 - Durchführung von Schulungen, Ausstellungen und Vorträgen.

Der Verein beschränkt sich auf das Gebiet der Republik Österreich

2. Der Verein und seine Mitglieder sind zur Einhaltung des anwendbaren Rechts, insbesondere der Bestimmungen des Kartellrechts verpflichtet.
3. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, religiösen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
4. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in § 2 Abs 1 genannten ideellen Mittel und durch materielle Mittel insbesondere in Form von jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Beitrittsgebühren, Spenden, Subventionen, Erträgen aus Veranstaltungen, Verkaufserlösen eigener Publikationen sowie entgeltlichen Leistungen etwa im Rahmen eines Unternehmens, etc. erreicht werden.

Die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung. Über die jeweils gültige Beitragsordnung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu entrichten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein durch Zahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages unterstützen.
2. Fördermitglieder sind jene, die den Verein vor allem finanziell durch Zahlung eines außerordentlichen finanziellen Beitrages (zumindest des eineinhalbfachen des ordentlichen Mitgliedbeitrages) und / oder durch Erbringung von Sachleistungen unterstützen.
3. Mitglied des Vereins können Unternehmen und Unternehmer werden, die mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Parfums, Düften, Duftessenzen und deren Flacons und Verpackungen beschäftigt sind, der Parfümeriefachhandel des selektiven Vertriebs sowie Medienunternehmen mit Redaktionssitz in Österreich. Darüber hinaus sind Einzelfallentscheidungen in Hinblick auf Fördermitglieder möglich.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach einer schriftlichen Antragstellung seitens des Bewerbers durch Mehrheitsbeschluss. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes. Der Vorstand wird ein Mitgliederverzeichnis führen. Sämtlichen Vereinsmitgliedern kommen Einsichtsrechte in dieses Mitgliederverzeichnis zu.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung (Einschreiben) gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende,
 - b) durch Betriebsaufgabe oder Tod, oder
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde durch den Vorstand.
3. Erfolgt die Austrittserklärung gemäß Abs. 2 lit. a) verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
4. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied gemäß Abs. 2 lit. c) aus dem Verein ausschließen, insbesondere
 - wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bleibt;
 - wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten; oder
 - wegen unehrenhaften Verhaltens (z.B. Markenpiraterie und Vertrieb von Produkten aus dem Graumarkt).
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats an die Generalversammlung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben lediglich beratende Stimme in der Generalversammlung sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 11), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).
2. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsverteilung geben.

§ 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Sie besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie tritt unter der Leitung des/der Obmanns/Obfrau mindestens einmal im Rechnungsjahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 10 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

innen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer (§ 8 Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 8 Abs. 2 lit. e).
4. Anträge der ordentlichen Mitglieder, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen und über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur wirksam zu jenen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die ordnungsgemäß nach § 8 Abs. 3 oder Abs. 4 bekannt gegeben worden sind.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall schriftlich mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Die erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall nach der Gesamtanzahl der allen stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen zu berechnen.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Rechnungsprüfer und des Vorstands, wobei die Wahl der Vorstandsmitglieder auch in einem Wahlgang (Blockwahl, Listenwahl) erfolgen kann;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens elf Mitgliedern, wobei mindestens vier Mitglieder aber höchstens sechs Mitglieder aus dem Bereich Industrie, mindestens ein Mitglied aber höchstens zwei Mitglieder aus dem Bereich Handel und mindestens ein Mitglied aber höchstens zwei Mitglieder aus dem Bereich Medien stammen müssen. Die so bestehenden mindestens sechs und höchstens elf Mitglieder setzen sich aus Obmann/Obfrau (nach außen: Präsident/Präsidentin), zwei Stellvertreter/innen (nach außen: Vize-Präsident/Vize-Präsidentin), Kasser/in und bis zu sieben Beisitzern zusammen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Obmann/Obfrau des Vorstands, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder des/der Obmanns/Obfrau an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird, wenn die

Mindestanzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern aus dem Bereich Industrie, mindestens ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich Handel und/oder mindestens ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich Medien unterschritten wird, erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder – falls alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind – auf schriftlichem Wege (auch per Telefax oder E-mail).

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Repräsentation und Vertretung des Vereins nach außen.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie kann in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern zur Besorgung der Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 1 bis 5 einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin anstellen. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist für die Abwicklung der ihm/ihr übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns und den Generalversammlungsbeschlüssen verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist verpflichtet, einen Bericht seiner Tätigkeit abzugeben.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt zusammen mit dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin oder dem/der Kassier/Kassierin den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Stellvertreters/der Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin oder des/der Stellvertreter/Stellvertreterin und des/der Kassier/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist die Wahl noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Schiedsgerichtes auf die Dauer von höchstens zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Funktionsdauer der Schiedsgerichtsmitglieder währt bis zur Wahl der neuen Mitglieder des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Generalversammlung zu bestimmen sind. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu bestellen.
3. Die Mitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Ein gewähltes Mitglied des Schiedsgerichtes kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken. In diesem Fall bestimmen die anderen Schiedsgerichtsmitglieder sowie deren Stellvertreter ein anderes Mitglied des Schiedsgerichtes aus ihren eigenen Reihen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Vorhandenes Vermögen soll an die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder verteilt werden, soweit es dem Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen entspricht. Bleibt nach Befriedigung der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sowie sonstiger Vereinsgläubiger und aller übrigen Abwicklungsmaßnahmen Vereinsvermögen übrig, so soll dieses Vermögen, soweit möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.
3. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.